

Amtsblatt der Europäischen Union

C 421



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. November 2016

59. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 421/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8250 — Ardian/Weber Automotive) ⁽¹⁾	1
2016/C 421/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7963 — ADM/Wilmar/Olenex JV) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 421/03	Beschluss des Rates vom 14. November 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Italien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	2
2016/C 421/04	Beschluss des Rates vom 14. November 2016 über die Ernennung der griechischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	4

Europäische Kommission

2016/C 421/05	Euro-Wechselkurs	6
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 421/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8202 — Nidec/Emerson Electric (Leroy-Somer and Control Techniques divisions)) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!)	7
2016/C 421/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8256 — NEC Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/brees Corporation) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!)	8

(!) Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8250 — Ardian/Weber Automotive)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 421/01)

Am 10. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8250 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7963 — ADM/Wilmar/Olenex JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 421/02)

Am 8. September 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7963 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. November 2016

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Frankreich und Italien) des
Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(2016/C 421/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und
Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 24. Februar 2016 ⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 29. Februar 2016 bis zum 28. Februar 2019 ernannt.
- (2) Die Regierungen Frankreichs und Italiens haben weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden hiermit für die Zeit bis zum 28. Februar 2019 ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Frankreich	Herr Abderrafik ZAIGOUCHE	Frau Edina LAMOUREUX Herr Jean-Paul ZERBIB
Italien	Frau Silvana CAPPUCCIO	Frau Cinzia FRASCHERI Herr Marco LUPI

⁽¹⁾ Abl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 24. Februar 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Abl. C 79 vom 1.3.2016, S. 1).

II. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Frankreich	Frau Nathalie BUET	Herr Patrick LEVY Herr Franck GAMBELLI
Italien	Frau Fabiola LEUZZI	Herr Giorgio RUSSOMANNO Herr Pier Paolo MASCIOCCHI

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2016.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

G. MATEČNÁ

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. November 2016****über die Ernennung der griechischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

(2016/C 421/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Beschluss vom 20. September 2016 ⁽²⁾ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 25. September 2016 bis zum 24. September 2018 ernannt.
- (2) Die griechische Regierung hat weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit vom 25. September 2016 bis zum 24. September 2018 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Georgios NERANTZIS Frau Panagiota STAMATIOU	Frau Christina LEVENTAKOU

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Efthymios KATSIKAS Herr Athanasios VASILOPOULOS	Herr Themistoklis GRIGORIADIS

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Frau Rena BARDANI Frau Evangelia ARANITOU	Herr Nikolaos ZOITOS

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 20. September 2016 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 348 vom 23.9.2016, S. 3).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2016.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

G. MATEČNÁ

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. November 2016

(2016/C 421/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0765	CAD	Kanadischer Dollar	1,4560
JPY	Japanischer Yen	116,55	HKD	Hongkong-Dollar	8,3504
DKK	Dänische Krone	7,4434	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5144
GBP	Pfund Sterling	0,86638	SGD	Singapur-Dollar	1,5202
SEK	Schwedische Krone	9,8510	KRW	Südkoreanischer Won	1 255,15
CHF	Schweizer Franken	1,0758	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2680
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3816
NOK	Norwegische Krone	9,0848	HRK	Kroatische Kuna	7,5158
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 391,32
CZK	Tschechische Krone	27,030	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6604
HUF	Ungarischer Forint	309,97	PHP	Philippinischer Peso	52,888
PLN	Polnischer Zloty	4,4245	RUB	Russischer Rubel	70,2005
RON	Rumänischer Leu	4,5140	THB	Thailändischer Baht	38,103
TRY	Türkische Lira	3,5307	BRL	Brasilianischer Real	3,7006
AUD	Australischer Dollar	1,4240	MXN	Mexikanischer Peso	22,0328
			INR	Indische Rupie	72,9385

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8202 — Nidec/Emerson Electric (Leroy-Somer and Control Techniques divisions))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 421/06)

1. Am 8. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Nidec Corporation („Nidec“, Japan) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über Teile der Motor-, Getriebe- und Stromerzeugungssparten des Unternehmens Emerson Electric Co. („Emerson“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Nidec: Herstellung und Verkauf von Motoren, Maschinen, elektronischen und optischen Komponenten sowie anderen Erzeugnissen;
 - Motoren-, Getriebe- und Stromerzeugungssparten von Emerson: Herstellung und Verkauf von Motoren, Getrieben und Stromerzeugungslösungen unter den Markennamen Leroy-Somer Electric Power Generation, Leroy-Somer Motors & Drives, Control Techniques und Kato Engineering.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8202 — Nidec/Emerson Electric (Leroy-Somer and control Techniques divisions) per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8256 — NEC Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/brees Corporation)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 421/07)

1. Am 8. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen NEC Corporation, Muttergesellschaft der NEC Group („NEC“, Japan), und das Unternehmen Sumitomo Mitsui Banking Corporation („SMBC“, Japan), das zur Sumitomo Mitsui Financial Group Inc. gehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen brees Corporation („brees“, Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NEC: Bereitstellung von IT-Ausrüstung und -Lösungen, wie etwa mobile Endgeräte, Computerausrüstung, Software sowie Netzwerk- und Sensortechnologien für den öffentlichen und den privaten Sektor (weltweit);
- SMBC: Erbringung von kommerziellen Finanzdienstleistungen wie Handelsfinanzierung, Konsortialkredite, Projektfinanzierung, Devisenclearing, Gelddispositionsdienstleistungen sowie Verwahr- und Wertpapierdienstleistungen (weltweit);
- brees: Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit in Bedarfsartikelgeschäften geleisteten Zahlungen, bei denen mobile Barcodes zum Einsatz kommen (ausschließlich in Japan).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8256 — NEC Corporation/Sumitomo Mitsui Banking Corporation/brees Corporation per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE